

24.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - VP - Wizu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:

"Der Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld - ein Grundpfeiler der Informationsgesellschaft"

KOM(96) 73 endg.; Ratsdok. 6259/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Verkehr und Post

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, den Umfang des Universaldienstes dynamisch, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und insbesondere allen Nutzern besseren und schnelleren Zugang zu Rechnernetzen wie dem Internet zu ermöglichen.
2. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission trotz der Kritik aus den Mitgliedstaaten daran festhält, die Definition des Universaldienstes auf dem Niveau einer Minimalversorgung der Bevölkerung anzulegen.

Der Bundesrat nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten berechtigt sind, über den gemeinschaftsweiten Rahmen hinaus zusätzliche Universaldienstleistungen entsprechend der nationalen Definition festzulegen. Er hält es jedoch für unerlässlich, im Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit vorzusehen,

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

daß auch solche zusätzlichen Dienstleistungen durch Marktbeteiligte finanziert werden können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, darauf hinzuwirken, daß den Mitgliedstaaten alsbald das Recht zugestanden wird, die mit den zusätzlichen Universaldienstleistungen möglicherweise verbundenen zusätzlichen Nettokosten in die Ausgleichsfinanzierung einzubeziehen.

3. Der Bundesrat begrüßt ferner, daß die vorliegende Mitteilung der Kommission der Forderung des Bundesrates nach Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume auch im Hinblick auf die Tarifierung des Universaldienstes nicht entgegensteht.
4. Der Bundesrat hält es auch aus Rücksicht auf das Subsidiaritätsprinzip für geboten, daß die Überprüfung des Universaldienstumfangs im Hinblick auf die technische und gesellschaftliche Entwicklung und erforderliche Anpassungen durch die Mitgliedstaaten erfolgt.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.